

Patient darf Krankenblatt nur bedingt einsehen

BGH: Arzt muß subjektive Eindrücke nicht offenbaren / Zugang zu Befunden ist zu gewähren

Von unserer Mitarbeiterin Ursula Knapp

KARLSRUHE, 23. November. Ein Patient kann nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom Dienstag nur bedingt Einsicht in seine eigenen Krankenunterlagen verlangen. Die Richter des 6. Zivilsenats unterschieden dabei zwischen objektiven Befunden und subjektiven Bewertungen des Arztes. Soweit die Krankenakte objektive Befunde, wie Fieberkurve, EKG-Werte, Medikation und Behandlungsberichte enthält, muß sie dem Patienten auf Verlangen zugänglich gemacht werden. Kein Anrecht auf Einsichtnahme habe der Patient hingegen bei solchen Aufzeichnungen, die subjektive Eindrücke des Arztes beinhalten. Im Falle einer psychiatrischen Behandlung verneinte der Senat das Einsichtsrecht des Patienten grundsätzlich. Hier stünden die subjektiven Bewertungen des Arztes oder Psychiaters so im Vordergrund, daß dieser seinerseits als schutzwürdig erscheine, so der Tenor des Urteils (AZ: VI ZR 177/81).

Der höchstrichterlichen Entscheidung lagen zwei Fälle zugrunde. Im ersten Verfahren hatte ein Kläger Einsicht in die Krankenberichte verlangt, um eventuelle Haftpflichtansprüche geltend zu machen, da seine Operation an der Halswirbelsäule aus ungeklärten Gründen ungünstig verlaufen war. Das Oberlandesgericht Hamburg hatte dem Kläger das Recht auf Einsichtnahme uneingeschränkt zugesprochen. Die Bundesrichter änderten das Urteil jetzt ab. Nur soweit die Unterlagen objektive Befunde enthalten, kann der Patient sie einsehen.

Der zweite Fall betraf einen inzwischen genesenen psychiatrischen Patienten, der seine Erlebnisse in einer sozialpsychologischen Doktorarbeit aufarbeiten wollte. Ihm wurde die Einsichtnahme durch Urteil des Kammergerichts Berlin zunächst gewährt. Der BGH hob dieses Urteil jetzt auf. Im

Falle einer psychiatrischen Behandlung sei zu berücksichtigen, daß die Krankenberichte auch Bewertungen über das subjektive Verhältnis des behandelnden Psychiaters zum Patienten betreffen. Dazu komme, daß häufig subjektive Berichte von Angehörigen darin enthalten seien. Selbst wenn die Angehörigen ihre Zustimmung zur Einsichtnahme geben „könne zweifelhaft sein, ob sie sich über die Bedeutung einer Offenlegung ihrer Angaben im klaren seien“. Letztlich sei auch die Besorgnis des Arztes zu respektieren, die Einsicht in die Unterlagen könne dem Patienten schaden. Das Interesse des Patienten an einer eigenen Auswertung der Krankenakte müsse hier zurückstehen.

Die Entscheidung des Senats beschränkt sich auf Fälle in Krankenhäusern. In wieweit niedergelassene Ärzte ihren Patienten Einsicht in ihre Unterlagen geben müssen, wurde nicht entschieden.